

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk**, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „UNTERSBERG – GEIERECK (Untersberg) Kanal 11D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „BR MUX“ erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 bis zum 01.10.2022 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Am 26.07.2013 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „UNTERSBERG – GEIERECK (Untersberg) Kanal 11D“ zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 30.07.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Sachverhalt

Der Bayerische Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die seit Dezember 2010 in Bayern/Deutschland ein DAB-Sendernetz unter Nutzung von Kanal 11D betreibt.

Über den dem Bayerischen Rundfunk zugeteilten Multiplex „BR Multiplex“ werden auf Grundlage des Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts, „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayrischen Rundfunkgesetz - BayRG) die Programme Bayern 1 Oberbayern, Bayern 2 Süd, Bayern 2 plus/Nord, BAYERN 3, B5 aktuell und BR Verkehr in DAB sowie die Programme Bayern 1 Mittel- und Oberfranken, Bayern 1 Mainfranken, Bayern 1 Niederbayern und Oberpfalz, Bayern 1 Schwaben, BR-Testkanal sowie Verkehrstelematik-Datendienste verbreitet.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung in Bayern ist 2013 geplant, den an Österreich angrenzenden Landkreis Berchtesgaden mit DAB über den Sendestandort „UNTERSBERG – Geiereck (Untersberg) Kanal 11D“ zu versorgen.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag des Bayerischen Rundfunks sowie dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.10.2013.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-) Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Mit Rücksicht auf die mit Bescheid der KommAustria vom 04.04.2012, KOA 1.004/12-004, erteilte Bewilligung für den Sender „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 11D“ wurde mit dem 01.10.2022 als Ende der Befristung das gleiche Enddatum festgelegt. Daher wurde die Bewilligung spruchgemäß befristet.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 23. Oktober 2013
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Bayerischen Rundfunk, HA Programm-Distribution, z. Hd. Herrn Michael Pausch, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, **mit internationalem Rückschein**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, **per E-Mail** (rundfunk@bnetza.de und denise.urbach@bnetza.de)
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/13-002

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG - GEIERECK					
5	Standortbezeichnung	Untersberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013 E 00 31	47 N 43 21	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1806					
8	System	T-DAB					
9	Block	11D					
10	Mittenfrequenz in MHz	222,064					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	-					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	35,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
27	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	35,5	35,0	34,0	33,0	32,0	30,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	27,0	22,0	19,0	17,0	17,0	25,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	27,0	29,0	34,0	35,0	36,5	37,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	36,5	35,0	34,0	29,0	27,0	25,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	27,0	30,0	32,0	33,0	34,0	35,0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	35,5	36,0	36,5	37,0	36,5	36,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein) nein						
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)		Leitung				
30	Bemerkungen						